GUTACHTEN zur ABE Nr. 44699 nach §22 StVZO

ANLAGE 25 zum Gutachten Nr. 55011300 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Kyro 5 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 17 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell -

Typ Kyro 5 Radgröße 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

| Ausführung | Kennzeichnung Rad/ Zentrierring | Lochzahl/ | Einpress- | Rad- | Abrollumfang |
|------------|---------------------------------|-------------------|------------|------|--------------|
| | | Lochkreis- (mm)/ | tiefe (mm) | last | (mm) |
| | | Mittenloch-ø (mm) | | (kg) | |
| B8 | Kyro 5 B8/Z11 Ø70-66,2 | 5/114,3/66,1 | 40 | 710 | 2015 |

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44699
Herstellerzeichen ALUTEC
Radtyp und Ausführung Kyro 5 (s.o.)
Radgröße 7Jx15H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) |
|-----|----------------------------|-----------|-------------------|------------------|
| S01 | Mutter M12x1,25 | 60° Kegel | 100 | - |

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55011300) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 25 zum Gutachten Nr. 55011300 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Kyro 5 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

| Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen | Reifenbezogene Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|---|------------|-----------|---|--|
| Nissan Almera Tino | 78 | 195/65R15 | A01 G03 | A02 A04 A05 |
| V10 | 78-100 | 205/60R15 | | A08 A09 A12 |
| e9*98/14*0035* | 78-84 | 185/65R15 | M10 R37 | A14 A21 B03 |
| | 84-100 | 195/65R15 | | S01 |
| Nissan Maxima | 103 | 195/65R15 | | A02 A04 A05 |
| A32 | 103 | 205/60R15 | | A08 A09 A12 |
| e1*93/81*0011* | 103-142 | 205/65R15 | | A14 A21 B51 |
| | 103-142 | 215/60R15 | A01 K02 K07 | S01 |
| | 103-142 | 225/55R15 | A01 K02 K07 | |
| Nissan Maxima QX A33 e1*98/14*0136* | 103-147 | 205/65R15 | | A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01 |
| Nissan Serena | 49-93 | 195/65R15 | T91 | A02 A04 A05 |
| C23 | 49-93 | 205/60R15 | T90 T91 | A08 A09 A12 |
| G201, e9*93/81*0013* | 49-93 | 215/60R15 | T93 T94 | A14 A21 F41 S01 |
| Nissan Serena | 55-93 | 195/65R15 | 147 T91 | A02 A04 A05 |
| C23W | 55-93 | 205/60R15 | 148 T91 | A08 A09 A12 |
| e9*95/54*0018* | 55-93 | 215/60R15 | 146 T94 | A14 A21 Ni0 S01 |

Auflagen und Hinweise

- 146 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1460 kg.
- 147 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1470 kg.
- 148 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1480 kg.
- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

ANLAGE 25 zum Gutachten Nr. 55011300 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Kyro 5 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 5

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **B51** Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifenkombination zum Bremsschlauch, zum Verschleißanzeige- oder zum ABS-Kabel bzw. deren Halterungen ist zu achten.
- F41 Rad/Reifenkombination nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Starrachse an Achse 2.
- **G03** Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

ANLAGE 25 zum Gutachten Nr. 55011300 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Kyro 5 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 5

M10 Folgende Reifen wurden geprüft:

des Reifenherstellers auf 7 J x 15 H2 montierbar sind.

Winterprofiltyp(en) Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat bzw. Geschw.Kat. Dunlop alle Fulda alle Kristall 3000 Pirelli P200 Aquachrono, P2000, P4000, P6000 W190 Asim., W190 Dir., W190 Perf., W210 Asim. Semperit nur H. V M 828 (H) Uniroyal nur H, V MS*plus 44 (H) Yokohama S760, S480 A509 Michelin MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1 XM+S 100 (T), XM+S 130 (T) Continental nur H, V TS 770 (H) nur H, V, Z WT 11 Bridgestone nur H, V, Z Falken nur H, V, Z Goodrich Kleber nur H, V, Z Toyo nur H, V, Z Goodyear nur T, H, V, Z Eagle GW, Ultra Grip

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 185/65R15 verwendet werden, die gemäß Bestätigung

Ni0 Diese Rad- / Reifenkombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 195/70R14 in Verbindung mit der Serienradgröße 6Jx14 ET40 bzw. ET 45.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T94 Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

GUTACHTEN zur ABE Nr. 44699 nach §22 StVZO

ANLAGE 25 zum Gutachten Nr. 55011300 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Kyro 5 Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.Mai 2001

Blauth 00032312.DOC